

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

owic

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verweigerung der Führung des Titels „k. k. landesbefugt“.
2. Die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen kommen zwar der Gemeinde Wien als Concessionärin des städtischen Kleinbahnnetzes (Concession vom 24. März 1899, R. G.-Bl. Nr. 58, § 1), nicht aber der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien zu.
3. Gewerbliche Betriebsanlagen in nur zur Anlage von Wohnhäusern bestimmten Bezirkstheilen.
4. Hausverbot auf dem Gebiete der Stadt Poprad in Ungarn.
5. Actenverkehr mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn.
6. Benützung der öffentlichen Anlaufbrunnen.
7. Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung.
8. Ergänzung der Geburts- und Taufmatriken.
9. Verbot des J. Josefowicz'schen Haarwassers „Extrait de noir“.
10. Begünstigungen jener Stellungs- und Wehrpflichtigen, welche im Interesse des heimischen Handels dauernd in außereuropäischen Ländern thätig sind.
11. Normale wegen Bestreitung der Wegentschädigungen anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen im Wiener Schulbezirke.

12. An Sonn- und Feiertagen finden Control-Versammlungen nicht statt.
13. Gebührenberechnung für die in Bargeld reluirten Effectengewinne.
14. Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Nothstandes gewährten Staatsvorschüssen.
15. Abschiebung von Ausländern aus Croatien oder Slavonien über österreichisches Gebiet in das Ausland.
16. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

17. Preisconcurrentzen.

Magistrat:

18. Dienstliche Einrichtungen städtischer Organe in Schulgebäuden.
19. Inmatriculierung von Sterbefällen.
20. Anwesenheit von Angestellten der Krankencassa zur Anstufungsvertheilung in genossenschaftlichen Versammlungen.
21. Einführung vierteljähriger Steuererzahlungs-Rapporte.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicirten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verweigerung der Führung des Titels „k. k. landesbefugt“.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. December 1899, Z. 10268 (G.-Z. 23293/magistratisches Bezirksamt für den III. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Dr. Haberer, Freiherr v. Jacobi, Dr. Ritter v. Heiterer und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Rathsekretärs-Adjuncten Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Firma R. Ditmar in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 10. December 1897, Z. 31251, betreffend die Verweigerung der Führung des Titels „k. k. landesbefugt“, nach der am 13. December 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gerl, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Sekretärs Dr. Pipitz in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat mit Erlasse vom 14. Juli 1897 erklärt, dass sie nicht in der Lage sei, dem Gesuche der Firma R. Ditmar, Lampen- und Metallwarenfabrik in Wien, um Weiterbelassung des Rechtes zur Führung des Titels „k. k. landesbefugt“ gewährende Folge zu geben, weil einerseits das mit Decret der n.-ö. Statthalterei vom 20. October 1857, Z. 44288, dem seither verstorbenen Gesellschafter dieser Firma Karl Rudolf Ditmar verliehene Landesbefugnis zur Erzeugung von Lampen und Metallwaren nach dem Wortlaute des Verleihungsdecretes als eine dem Unternehmer persönlich ertheilte Concession anzusehen sei, welche nicht an dem Unternehmen haftete, sondern nur persönliche Rechte begründete und daher bei einer Besitzänderung auf die Nachfolger nicht übergieng, andererseits aber bei dem Mangel

einer bezüglichen Bestimmung in dem dormaligen Gewerbegefetze die Statthalterei zur Neuverleihung der angesuchten Bezeichnung nicht berechtigt erscheine.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium erlassenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1897, Z. 31251, womit dem Recurse der Firma gegen die Entscheidung der n.-ö. Statthalterei aus den Gründen derselben keine Folge gegeben wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Sache Folgendes erwogen: „Es ist wohl richtig und selbstverständlich, dass das mit dem Erlasse der n.-ö. Statthalterei vom 20. October 1857 dem Karl Rudolf Ditmar verliehene Landesfabrikbefugnis dem Genannten nicht als „Privatmann“, wie die Beschwerde sagt, d. i. also ohne Rücksicht auf das gewerbliche Unternehmen, welches derselbe betrieb, verliehen wurde, da es ja vielmehr eben das mit gewissen Berechtigungen ausgestattete Befugnis zum fabrikmäßigen Betrieb der Lampen- und Metallwaren-Erzeugung beinhaltete. Als Träger von dieser Befugnissen erschien aber nicht das Unternehmen, sondern vielmehr die Person desjenigen, welchem das Befugnis verliehen wurde.“

Dies erhellt aus einer ganzen Reihe von betreffs solcher Befugnisse in Kraft gestandenen Vorschriften. So wurde mit der Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 14. December 1803, polit. Gesetzes-Sammlung, 20. Band, Nr. 64 (Kropatschek, Band 17, Nr. 5707) angesetzt, dass mehrere Fabrikanten, welche bloß ein fabrikmäßiges Befugnis besaßen, sich gleich den k. k. priv. Landesfabrikanten anmaßen, den kaiserlichen Adler . . . zu führen, dann . . . sich . . . die Benennung von priv. Fabrikanten zu geben, und wurde erklärt, dass diese Vorzüge bloß allein den k. k. priv. Landesfabrikanten gebühren und dass einige der daselbst erwähnten Begünstigungen nur in einzelnen rückwärts würdigen Fällen durch jedesmalige ausdrückliche Verleihung der Landesstelle auch den Fabrikanten der zweiten Classe zugestanden werden.

Mit dem Hofkammerdecrete vom 26. Jänner 1813 polit. Gesetzes-Sammlung Nr. 11, über die Bestimmung der Grenzlinien der verschiedenen Fabrikbefugnisse wurde erklärt, dass die zweite Abtheilung der Fabrikbefugnisse das förmliche Landesfabrikbefugnis sei, welches bisher ebenfalls irrig unter der Benennung Fabrikprivilegium begriffen wurde, alle gegenwärtig aus diesem sogenannten Privilegium fließenden Rechte, z. B. zur Führung des k. k. Adlers . . . in sich fasse und nur Unternehmungen von vorzüglicher Wichtigkeit, Solidität und Verdienstlichkeit um die Industrie, verliehen werde, und wurde (Schlussabsatz) bemerkt: „ . . . und man wird von nun an die Befugnisse sowohl der schon mit Fabrikprivilegien versehenen, als auch künftig auf die zweite Stufe der Fabrikbefugnisse zu erhebenden Individuen ausschließlich mit der Benennung förmliche Landesfabrikbefugnisse bezeichnen, wobei denselben aber unbenommen bleibt, sich noch ferner der Firma „k. k. priv. Fabrik“ zu bedienen.“

Desgleichen geht aus dem Decrete der Commercial-Hof-Commission vom 8. Februar 1817, polit. Gesetzes-Sammlung Nr. 24, über die Befanntmachung anheim gesagter und erfolglicher Landesfabrikbefugnisse, worin den Landesfabrikbefugten und von dem Erlöschen der Landesfabrikbefugnisse durch Anheimjagung, Concurrs oder Absterben gesprochen wird, dann aus dem Hofammerdecrete vom 3. Mai 1842, Z. 13820, Provinzial-Gesetzes-Sammlung für Oesterreich unter der Enns, Band 24, Nr. 87, worin von den mit Landesfabrikbefugnissen Betheiligten gesprochen und ausdrücklich gesagt wird, daß dieses Befugnis nur besonders bewährten und soliden Fabrikanten zur Auszeichnung und Aneiferung verliehen wird, mit aller Deutlichkeit hervor, daß das mehrgedachte Befugnis sich auf die Person des Unternehmers bezog und an dieselbe geknüpft war, wie es eben auch durch das Ableben desjenigen erlosch, dem es verliehen wurde.

Wenn dementsprechend auch das hier in Frage stehende Befugnis nach dem Wortlaute des Verleihungsdecretes dem C. R. Ditmar selbst, d. i. also der Person des Unternehmers, verliehen wurde, so ist dieser Umstand gerade darum von Belang, weil er in den bestehenden allgemeinen Vorschriften keine Erklärung und Begründung findet, und die Auffassung der Beschwerde, wonach als Träger des verliehenen Befugnisses das noch fortbestehende Unternehmen anzusehen wäre, muß daher als unstatthaft bezeichnet werden. Es kann weiters nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein, daß die dem C. R. Ditmar seinerzeit verliehene Fabrikberechtigung, soweit dieselbe mit den ihr anhaftenden Vorrechten im Sinne und nach Maßgabe der Artikel IV und III des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 aufrecht geblieben war, durch das Ableben des Genannten erloschen ist, und hieran kann der Umstand nichts ändern, daß die Firma R. Ditmar, welche C. R. Ditmar zuerst als alleiniger Geschäftsinhaber führte, und welche auch die durch den späteren Eintritt von offenen Gesellschaftern gebildete Handelsgesellschaft führte, auch nach dem Tode des C. R. Ditmar in unveränderter Weise, und zwar von Theilhabern fortgeführt wurde und beziehungsweise wird, welche in den von der Beschwerde betonten besonderen persönlichen Beziehungen zu dem Begründer der Firma (Verwandtschafts- und Schwägerchaftsverhältnisse) standen.

Anlangend den zweiten Theil der Motive der angefochtenen Entscheidung gibt die Beschwerde selbst zu, daß die Bestimmungen des zur Zeit geltenden Gewerbegesetzes der Behörde einen Anhaltspunkt nicht bieten würden, mit der neuerlichen Verleihung des Titels „k. k. landesbefugte Fabrik“ vorzugehen, bemerkt jedoch, daß die älteren, die Verleihung des sogenannten Landesbefugnisses betreffenden gesetzlichen Normen durch die spätere Gewerbegebungsricht nicht tangiert wurden. Gegenüber dieser letztgedachten Behauptung genügt der Hinweis auf Artikel III des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859, wonach unter anderen auch sämtliche vordem bestehenden Vorschriften über die Erlangung von Fabrikberechtigungen außer Wirksamkeit getreten sind. Die Behörden können daher zur Zeit nicht berufen sein, einen Titel zu verleihen, welcher ein vordem bestehendes Fabrikbefugnis bezeichnet, das gegenwärtig nicht mehr erlangt werden kann.

Der Gerichtshof konnte somit weder in dem einen, noch in dem anderen in den Motiven der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Ansprache eine Gesetzeswidrigkeit erblicken und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

2.

(Die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen finanziellen Begünstigungen kommen zwar der Gemeinde Wien als Concessionärin des städtischen Kleinbahnnetzes [Concession vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, § 1], nicht aber der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien zu.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1900, Z. 402 (M.-Z. 68121/V):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reibig, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Schön und Dr. Burdhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Grafen Lamezan über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien und der Firma Siemens & Halske, letztere als Concessionärin der zu errichtenden „Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien“, gegen den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, Z. 13181/II, betreffend die Ertheilung der Concession zum Betriebe elektrischer Kleinbahnen in Wien, nach der am 10. Jänner 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ritter v. Feismantel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Stadtgemeinde Wien, und des Dr. Adolf Stein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Firma Siemens & Halske als Concessionärin der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, auf Seite der Beschwerdeführung und

der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Arnold Krasky und des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Richard Reich in Vertretung des k. k. Eisenbahn- und des k. k. Finanzministeriums, sowie des k. k. Finanzprocurators-Adjuncten Dr. Emerich Singer in Vertretung der k. k. niederösterreichischen Finanzprocuratur noc. des k. k. Hofraths zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit dem Erlaße vom 24. März 1899, Z. 13181, auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien und dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die angeforderte Concession zum Baue und Betriebe eines einheitlichen, unter Einbeziehung und entsprechender Umgestaltung der von der genannten Gemeindevertretung zu erwerbenden, bisher nicht als Local- oder Kleinbahnen concessionierten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft herzustellen des Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien unter gewissen, gleichzeitig festgesetzten Bedingungen und Modalitäten ertheilt.

Gegen diesen Erlaß, beziehungsweise gegen zwei der beigefügten Bedingungen ist die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Wien, sowie der Firma Siemens & Halske, der letzteren als Concessionärin der zu errichtenden Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, welcher nach Punkt 15 der Bedingungen der Bau und Betrieb der concessionierten Eisenbahnlinien nach Maßgabe eines der Genehmigung der Staatsverwaltung unterliegenden Vertrages zeitweilig überlassen werden soll, gerichtet. Die Beschwerde bekämpft den obigen Erlaß, weil:

1. die nach Artikel V des bezogenen Gesetzes den concessionierten Kleinbahnen absolut zu gewährenden finanziellen Begünstigungen im Punkte 1 der Bedingungen auf die Person des Concessionärs eingeschränkt und nicht objectiv dem Localbahn-Unternehmen, also im gegebenen Falle auch der zu errichtenden Bau- und Betriebs-Gesellschaft gewährt wurden, obgleich aus dem Wortlaute dieser, sowie anderer Stellen des Gesetzes vom 31. December 1894, dann aus analogen Bestimmungen gleichartiger Gesetze und aus der volkswirtschaftlichen Tendenz des Gesetzes über Kleinbahnen, durch welches die Schaffung solcher Bahnen auf jede mögliche Weise gefördert und insbesondere deren Finanzierung ermöglicht werden wollte, zweifellos erhelle, daß das Gesetz thatsächlich in vollkommen objectiver Weise die „Localbahn-Unternehmung“ als solche und nicht etwa lediglich den Concessionär begünstigen wollte;

2. weil für den Fall der Inanspruchnahme von Grundstücken des k. k. Hofraths zur Anlage der concessionierten Bahnlinsen die Einholung der Zustimmung der hierzu berufenen Behörden und Organe auferlegt wurde, obgleich nach Artikel XIV die Einholung dieser Zustimmung nur bei öffentlichen Straßen vorgeschrieben wird, den fraglichen Grundstücken (Straßen) aber jedenfalls die Eigenschaft der Öffentlichkeit mangelt, dieselben daher ebenso wie andere Privatgrundstücke der Expropriation unterliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich in erster Linie mit den in der Gegenschrist des k. k. Eisenbahnministeriums erhobenen Einwendungen formeller Natur beschäftigen. Die Gegenschrist wendet nämlich ein, daß der Firma Siemens & Halske als Proponentin der noch nicht constituirten Bau- und Betriebs-Gesellschaft die active Legitimation zur Beschwerdeführung anlässlich der nicht ihr, sondern der Gemeinde Wien ertheilten Concession mangle.

Diese Einwendung erscheint jedoch nicht stichhaltig, weil die Firma Siemens & Halske aus der ihr ertheilten Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien“ allerdings bereits Rechte in Bezug auf die von ihr zu errichtende Actiengesellschaft abzuleiten in der Lage ist und weil es daher für die Begründung ihrer Beschwerde-Legitimation genügt, wenn sie behauptet, in diesen ihren Rechten durch die angefochtene Verfügung verletzt zu sein.

Die Gegenschrist erachtet aber auch eine Beschwerdeführung im dermaligen Zeitpunkte wenigstens bezüglich des ersten Beschwerdepunktes überhaupt für unzulässig, weil es sich bei zugestandener voller Gewährung aller im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894 normirten finanziellen Begünstigungen dormalen nur um eine Interpretation der Tragweite dieses Artikels, mithin um eine Frage handle, welche ihre actuelle Bedeutung in Form einer vor dem Verwaltungsgerichtshofe aufschreibbaren Entscheidung erst mit dem feinerzeit über die Steuerpflicht der Bau- und Betriebs-Gesellschaft ergehenden Ansprache der competenten Behörden — worunter die Gegenschrist zweifelsohne die Steuerbehörden meint — erhalten wird. Auch diese Einwendung ist unbegründet.

Denn wenn auch die finanziellen Begünstigungen des Artikels V bei Vorhandensein der Voraussetzungen des Artikels I seitens der Staatsverwaltung gewährt werden müssen, so bedarf es doch im einzelnen Falle eines formalisierenden Anspruches der die Concession ertheilenden Behörde darüber, ob die Voraussetzungen des Artikels V vorhanden sind, an welchen Anspruch die Steuerbehörden gebunden sind.

Da nun das belangte Ministerium bei Erlassung dieses formalisierenden Anspruches eine — wie die Beschwerde behauptet — gesetzlich unzulässige Beschränkung bezüglich des Umfanges der gewährten Begünstigungen in subjectiver Beziehung beigefügt hat, so war hiemit der Fall der Beschwerdeführung für die Concessionärin allerdings gegeben, wenn sie den beschränkenden Vorbehalt nicht in Rechtskraft erwachsen lassen wollte und konnte. In der Sache selbst vermochte aber der Verwaltungsgerichtshof den von der Beschwerde vertretenen Anschauungen nicht beizupflichten.

Ad 1. Die von der Beschwerde versuchte Gegenüberstellung von Unternehmung und Unternehmer, sowie die Darlegung, daß das Gesetz vom 31. December 1894 die daselbst normierten finanziellen Begünstigungen nur auf die Unternehmung binden, sohin nur der Unternehmung, nicht aber einem bestimmten Unternehmer einräumen wollte, ist für den vorliegenden Fall praktisch ohne jeden Wert.

Denn da eine von der Person eines Unternehmers vollkommen losgelöste gewerbliche und als solche gebührenpflichtige Unternehmung im objectiven Sinne, das heißt ohne Unternehmer überhaupt nicht gedacht werden und die durch den Artikel V getroffene Steuer- und Gebührenpflicht überhaupt nur auf einer physischen oder juristischen Person haften kann, so ist es klar, daß auch die finanziellen Begünstigungen nur einer solchen Person zugute kommen können.

Es könnte daher, wenn vorläufig von dem speciellen Falle abgesehen wird, in Bezug auf gewährte finanzielle Begünstigungen im allgemeinen ein Streit nur in dem Sinne entstehen, ob dieselben nur der bestimmten Person des ersten Unternehmers oder dem jeweiligen Unternehmer eines Gewerbes, einer Unternehmung, insoweit die letztere überhaupt objectiv faßbar erscheint, zuzugerechen seien oder nicht. Dieser Streit kann aber im vorliegenden Falle, wo es sich um ein concessionsiertes Unternehmen und um die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1894 handelt, überhaupt nicht entstehen, da die Concession an der Person haftet, der Concessionär mit dem Unternehmer identisch sein muß, ein Übergang der Unternehmung an eine dritte Person nur mit Bewilligung der Staatsverwaltung, welche der Ertheilung einer neuen Concession an den neuen Unternehmer gleichzuachten ist, erfolgen kann und da sonach auch dem neuen Concessionär oder Unternehmer die finanziellen Begünstigungen des Artikels V ohnehin wieder gewährt werden müssen.

Der Sinn des Gesetzes vom 31. December 1894 ist demgemäß dahin zu präzisieren, daß die finanziellen Begünstigungen des Artikels V der Person des Concessionärs einer Kleinbahn, welcher, wie schon oben erwähnt, mit dem Unternehmer identisch sein muß, mit Bezug auf eine bestimmte Kleinbahn einzuräumen sind. Es gehen daher auch in allen Fällen, in welchen die Concession von dem ursprünglichen Concessionär mit Bewilligung der Staatsverwaltung an eine dritte Person, allenfalls an eine zu diesem Zwecke zu errichtende Actiengesellschaft übertragen wird, wo also, wie es in den betreffenden Concessionsurkunden zu heißen pflegt, die zu errichtende Actiengesellschaft in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Concessionärs eintritt, auch die finanziellen Begünstigungen auf den neuen Concessionär über.

Es kann hiezu nur nebenbei bemerkt werden, daß bei consequenter Festhaltung der Anschauung der Beschwerde der Umfang der durch den Artikel V begründeten persönlichen Steuer- und Gebührensbefreiungen gar nicht mehr übersehen werden könnte, und daß beispielsweise eine in dritter Hand befindliche Maschinenfabrik, welche ihre Fabrikate ausschließlich einer bestimmten Eisenbahn-Unternehmung zur Verfügung stellt, gleichfalls Anspruch auf Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer erheben könnte. Es fragt sich daher im vorliegenden Falle lediglich darum, ob die Bau- und Betriebs-Gesellschaft für sich selbst die in Rede stehende Concession zu erwerben bestimmt ist, beziehungsweise ob dieselbe an die Stelle der ursprünglichen Concessionärin, d. i. der Gemeinde Wien treten soll.

Dies wird von der Beschwerde gar nicht behauptet und ist auch nicht der Fall.

Die Gemeinde Wien behält ihre Concession; sie bleibt Unternehmerin und tritt nur bezüglich der Durchführung des Unternehmens mit der Bau- und Betriebs-Gesellschaft in ein Vertragsverhältnis, welches nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder nach Eintritt gewisser vertragsmäßig festgesetzter Voraussetzungen einfach wieder erlischt.

Die rechtliche Position der Bau- und Betriebs-Gesellschaft, welche in juristisch ungenauer Weise auch als Pächterin bezeichnet werden könnte, ist keine andere als die eines mit dem Baue der Bahn zu beauftragenden, vertragsmäßig aufgenommenen Baumeisters, beziehungsweise eines gegen Entgelt angestellten Betriebs-Directors mit weitgehenden und nicht willkürlich künftbaren Vollmachten, wobei die Überlassung der Betriebserinnahmen das Entgelt bildet.

Das Unternehmen der Bau- und Betriebs-Gesellschaft, welche nach dem mit der Gemeinde Wien abzuschließenden Vertrage den Bau der projectierten Linien, sowie längstens bis zum Jahre 1925 den Betrieb der Bahn auf eigene Rechnung, jedoch gegen Leistung gewisser Abgaben an die Gemeinde zu übernehmen hat, ist eben ein anderes als das Kleinbahn-Unternehmen der Gemeinde; es ist auf die gewerbsmäßige Erzielung eines Gewinnes aus den für die Gemeinde Wien vertragsmäßig zu leistenden Diensten gerichtet und steht sohin bezüglich der Steuer- und Gebührensverpflichtungen des Unternehmers jedem anderen Unternehmen gleich, welches zwar auch einen Bezug zu der Kleinbahn-Unternehmung der Gemeinde Wien hat, mit derselben aber nicht identisch ist.

Die Staatsverwaltung hat daher mit vollem Rechte die Gewährung der finanziellen Begünstigungen des Artikels V auf die Person des Concessionärs eingeschränkt.

Schließlich mag nur noch erwähnt werden, daß sich ein analoger zu dem vorliegenden Falle im § 2 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, findet, nach welchem der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterliegt; der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften in dieser Befreiung nicht begriffen ist.

Ad 2. Die Einwendung ad 1 mußte ausschließlich aus dem Grunde als unrichtig angenommen werden, weil laut des bei dem k. k. Eisenbahnministerium angenommenen Protokolls vom 15. März 1899 die einverständliche Festsetzung der Bedingungen und Modalitäten für die Ertheilung der

von der Gemeinde Wien angeführten Concession den Gegenstand der Verhandlung bildete, die Vertreter der Gemeinde Wien aber bei dieser Verhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Concessionsurkunde keine Einwendungen erhoben, obgleich auch die Modalitäten der Expropriation laut Absatz IV des citierten Protokolls den Gegenstand einer besonderen Besprechung bildeten, diesbezüglich also ein Übereinkommen zwischen dem Ministerium und der Concessionswerberin zustande kam, und weil demnach das Ministerium auf Grund dieses Übereinkommens berechtigt war, den Punkt 4 seinem vollen Inhalte nach unter die Bedingungen der Concessionsertheilung aufzunehmen, beziehungsweise die Concessionswerberin gewiss nicht in der Lage ist, eine mit ihrer Zustimmung vorgeschriebene Concessionsbedingung als eine Verletzung eines rechtlichen Anspruches im Beschwerdewege zu bekämpfen.

Wenn der Vertreter der Gemeinde Wien bei der mündlichen Verhandlung die Einwendung machte, daß die zur Verhandlung mit der Regierung abgeordneten Vertreter der Gemeinde nicht ermächtigt gewesen seien, eine diesbezügliche bindende Erklärung abzugeben, so ist hierauf zu erwidern, daß eine derartige Einwendung keinen Gegenstand der schriftlichen Beschwerde bildete, daß übrigens die Gemeinde Wien durch die Annahme der auf Grund der Bestimmungen des Protokolls vom 15. März 1899 erteilten Concession jedenfalls alle Erklärungen der von ihr selbst zu der bezüglichen Verhandlung abgeordneten Vertreter ratihabiert hat.

Die Beschwerde war demnach in beiden Punkten als unbegründet abzuweisen.

3.

(Gewerbliche Betriebsanlagen in nur zur Anlage von Wohnhäusern bestimmten Bezirkstheilen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. März 1900, Z. 24575, nachstehenden an die k. k. n.-ö. Statthalterei gelangten Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. März 1900, Z. 41092 ex 1899, dem magistratischen Bezirksamt für den XIII. Bezirk (G.-Z. 12740) intimiert:

Mit der Entscheidung vom 14. October 1899, Z. 85693, wurde unter Erhebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk in Wien vom 14. August 1899, Z. 27017, ausgesprochen, daß die von B. N. projectierte Errichtung einer elektrotechnischen Betriebsanlage im Hause Nr. 54 der Baumgartenstraße im XIII. Bezirke unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wird.

Gleichzeitig wurden die von R. v. G. und Genossen gegen diese Betriebsanlage eingebrachten Einwendungen theils als unbegründet oder unzulässig zurückgewiesen, theils auf den Rechtsweg verwiesen.

Diese Entscheidung wird in dem von R. v. G. und Genossen rechtzeitig eingebrachten Ministerialrecurs aus folgenden Gründen angefochten:

1. Sei die Gewerbebehörde nicht berechtigt, in der mit dem Gemeinderaths-Beschlusse der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1893 zur Anlage von Wohnhäusern bestimmten Zone gewerbliche Betriebsanlagen zu genehmigen.

Diese Einwendung beruht auf einem häufig vorkommenden Irrthume über den Inhalt dieses Gemeinderaths-Beschlusses und die durch denselben geschaffene Rechtslage.

Dieser Beschluß geht nur dahin, daß in gewissen Gebietstheilen Wiens, und zwar speciell auch im Gebiete des XIII. Gemeindebezirkes die Art der Verbauung mit Wohnhäusern bestimmt werde.

Einen Beschluß, nach welchem in dem erwähnten Gebiete die Errichtung von Industriebauten ausgeschlossen sein sollte, hat thatsächlich der Gemeinderath nicht gefaßt und auch nicht fassen wollen, was er dadurch bewies, daß in derselben Sitzung beschlossen wurde, es sei gelegentlich der im Zuge befindlichen Revision der Bauordnung eine Ergänzung des § 42 derselben durch eine Bestimmung anzustreben, nach welcher es dem Gemeinderathe vorbehalten bliebe, einzelne Gebietstheile für die Errichtung von Wohnhäusern und der damit im Zusammenhange stehenden Objecte zu bestimmen, wo Fabriks- und gewerbliche Anlagen mit störenden oder belästigenden Betrieben entweder gar nicht oder nur mit besonderen Beschränkungen zugelassen werden. In Übereinstimmung damit sei auch eine Ergänzung des § 26 G.-O. anzustreben, wonach durch die Bauordnung bestimmt werden könne, daß in einzelnen abgegrenzten Gebieten Fabriks- und gewerbliche Anlagen der obigen Art entweder gar nicht oder nur unter Beschränkungen zugelassen werden.

2. Sei die Annahme der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung, daß bei Einhaltung der durch dieselbe festgestellten Consensbedingungen von dem Betriebe der Anlage irgend welche gegen die öffentlichen und gewerbepolizeilichen Interessen verstoßende Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Anrainer oder für die Umgebung nicht zu befürchten seien, unzutreffend, und sei es geradezu unmöglich, die Nachbarschaft vor den für dieselben aus der Anlage entstehenden Schädlichkeiten hinreichend zu schützen.

Auch diese Ausführungen des Recurses konnte das k. k. Ministerium des Innern nicht als begründet erkennen.

In der geplanten elektrischen Anlage des B. N. soll laut der beiliegenden Pläne und Beschreibung ein kleiner höchst einfacher Betrieb eingerichtet werden.

in welchem circa 20 Arbeiter Beschäftigung finden und wird vom Betriebs-Inhaber ausdrücklich erklärt, daß eine Vergrößerung der Anlage niemals vorgenommen wird.

Der Antrieb dieser Werkstätte erfolgt durch einen Gasmotor von 4 Pferdekraften und es werden nur kleine Arbeitsmaschinen (1 Hobelmaschine, 1 Bohrmaschine und 2 Drehbänke) von diesem Motor betrieben. Die übrigen ganz kleinen Arbeitsmaschinen sollen mit der Hand in Bewegung gesetzt werden. Außerdem gelangt eine kleine Feldschmiede mit Holzschloßfeuerung zur Aufstellung.

Der Betrieb wird sich auf die Montierung und Adjustierung von Elektromotoren bis zu 4 Pferdekraften beschränken, eine Arbeit, die sich in ihrer Ausführung am meisten der Arbeit eines Grobmechanikers nähert. Überdies sollen hier in dieses Fach einschlägige Feinmechanikerarbeiten ausgeführt werden. Nach der Stärke des Motors und der Größe der Arbeitsmaschinen zu urtheilen, werden in diesem Betriebe keine größeren Bestandtheile erzeugt, sondern nur schon appretierte Gestelle, vorgegroppte Wellen, complet fertige Zahnräder, vorgebohrte Riemenscheiben etc. den nothwendigen kleineren Nach- und Beendigungsarbeiten unterzogen werden.

Ein durch den Gang des vierpferdigen Gasmotors, sowie jenen der Transmission und der Arbeitsmaschinen beim vollen Betriebe verursachtes Geräusch wird ein minimales und auch bei offenen Gassensfenern auf dem entgegengekehrten Trottoir kaum vernehmbar sein.

Die Montierung und Adjustierung der Motoren wird beinahe gar keinen Lärm verursachen, weil dabei nur genau ineinander greifende Bestandtheile ohne ein gewaltsames Eingreifen zusammengefügt werden.

Nachdem ein Schmiedefeuer nicht vorhanden ist, können auch keine Schmiedearbeiten ausgeführt werden.

Die Herstellung der Bohrer, Arbeitsmesser und Handwerkzeuge mit Zuhilfenahme der kleinen Feldschmiede wird sich nur auf kurze Zeit beschränken und keinen in unzulässiger Weise belästigenden Lärm verursachen, da der zu verarbeitende Stahl nur im warmen Zustande geschmiedet wird.

Es kann somit weder eine unzulässige Lärmbelästigung, noch eine übermäßige Rauchentwicklung durch die Anlage entstehen, welcher Ansicht übrigens auch die Vertreter der elektrischen Abtheilung des Wiener Stadtbauamtes und des Stadtphysikates, sowie der k. k. Gewerbeinspector bei den wiederholten commissionellen Local-Angensnahmen Ausdruck gegeben haben.

Laut Protokoll vom 11. und 18. Juli 1899 und einer Erklärung der Anrainer vom 20. März 1899 erheben gerade die Eigentümer des Nachbarhauses Nr. 52, welches an die Betriebslocalitäten direct angrenzt, keinerlei Einwendung gegen die Genehmigung der Betriebsanlage des B. R. Das Object des Recurrenten R. v. G. raint nur mit der Hausmeisterwohnung und dem Garten an die zu Wohnzwecken bestimmten Theile des Hauses Nr. 54.

Es wäre noch zu erwähnen, daß im Hause Nr. 54, in welchem die elektrische Anlage geplant wird, auch die Teppich- und Möbelstoffanlage des E. S. bestanden hat, und daß in der nächsten Nähe mehrerer Gewerbe, als Schönfärberei, Wäscherei, Huf- und Wagenschmiede, Wagnerei etc. bestehen.

Im Hinblick auf eine solche Umgebung, sowie mit Rücksicht darauf, daß in einer Entfernung von circa 100 m parallel mit der Baumgartenstraße und dem Hause des Recurrenten R. v. G. die Stadt- und Westbahnstraße führt, kann dieser Stadttheil keineswegs als ein anschließliches Willenviertel — wie dies der Recurrent behauptet — betrachtet werden und kann aus einem solchen Grunde gegen die geplante Betriebsanlage kein Anstand erhoben werden.

Es sind also von dieser Betriebsanlage mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit derselben die von den Anrainern befürchteten schädlichen Einflüsse auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten und erscheinen die vorgeschriebenen Consensbedingungen zur Vorbeugung dieser Einflüsse vollkommen ausreichend.

3. Hingegen mußten die Recursausführungen gegen den Anspruch der Statthalterei, daß sie in der Gegenäußerung der Recurrenten vom 27. Juli 1899 vorgebrachten Einwendungen, sofern sie nicht schon durch die angefochtene Statthalterei-Entscheidung erledigt erscheinen, als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie nicht spätestens vor Schluss der commissionellen Verhandlung vorgebracht wurden, insofern als begründet erkannt werden, als der Leiter der am 18. Juli 1899 stattgehabten Verhandlung den Recurrenten die Einbringung einer schriftlichen Gegenäußerung gestattet hatte, ohne daß der Unternehmer der Anlage gegen dieses — allerdings in Gesehe nicht begründete — Enunciat des Commissionärs Einspruch erhoben hat, wodurch dasselbe — da die Behörde aus öffentlichen Rücksichten keinen Anlass hatte, diesen im Einverständnis der Parteien zustande gekommenen Anspruch von amtswegen zu beheben — in Rechtskraft erwachsen ist.

Da jedoch — wie der vorliegende Recurs selbst hervorhebt — in dieser Gegenäußerung keine neuen Einwendungen, welche nicht bereits vor Schluss der Verhandlung vorgebracht wurden, enthalten sind und die k. k. Statthalterei bei Fällung ihrer Entscheidung die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen in Berücksichtigung gezogen hat, so ist durch diesen verfallenen Anspruch der Statthalterei ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht entstanden.

4. Endlich wendet sich der Ministerialrecurs auch gegen jenen Theil der angefochtenen Entscheidung, in welchem ausgesprochen wurde, daß die von den Recurrenten der gefürchteten Entwertung ihrer Realitäten infolge der Einflüsse der projectierten Betriebsanlage erhobenen Einwendungen auf den Rechtsweg verwiesen wurden, ohne jedoch auszuführen, auf Grund welcher Gesehe die Gewerbebehörden verpflichtet oder doch ermächtigt wären, den Anrainern vollkommenen Schutz gegen eine aus der Nachbarschaft zu einem

gewerblichen Unternehmen entstehende Entwertung ihrer Realitäten zu gewähren.

Wenn es auch — wie der Recurs ausführt — richtig ist, daß dieser Einwendungen auf keinem Privatrechtstitel beruhen und die Verweisung dieser Einwendungen auf den Rechtsweg nicht thunlich ist, so schätzen doch die Gesehe zur Förderung des allgemeinen Wohles und insbesondere die Vorschriften des 3. Hauptstückes der Gewerbeordnung das Eigenthum des Nachbarn vor vermögensrechtlichen Schädigungen durch mittelbare Einflüsse einer Betriebsanlage nur insoweit, als die durch den Nachbar gewährten Schutzvorrichtungen vor Gefährdungen in sicherheits- oder sanitätspolizeilicher Beziehung auch das fremde Eigenthum vor Entwertung mittelbar mitbeschützen.

Dies ist auch durch die angefochtene Entscheidung in dem Maße gesehen, als gewerbepolizeiliche Rücksichten in Betracht zu ziehen waren, und ist daher durch die verfehlte Verweisung dieser Einwendungen auf den Rechtsweg den Recurrenten ein Nachtheil nicht erwachsen.

Aus diesen Gründen findet das k. k. Ministerium des Innern dem vorliegenden Recurse zwar in materieller Richtung keine Folge zu geben, jedoch gleichzeitig anzusprechen, daß die Erklärung der Unzulässigkeit der Gegenäußerung und die Verweisung der Einwendungen wegen befürchteter Entwertung der Realitäten der Recurrenten auf den Rechtsweg in formeller Beziehung unzutreffend war.

4.

(Hausierverbot auf dem Gebiete der Stadt Poprad in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. April 1900, Z. 28709 (M.-Z. 28611 ex 1900), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März 1900, Z. 6851, wurde zufolge Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 31. Jänner 1900, Z. 4291, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Poprad (Comitat Szepes) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnisaufnahme und Danachachtung verständigt.

5.

(Actenverkehr mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn.)

Der k. k. Statthalter für Österreich unter der Enns, Seine Excellenz Graf Kielmansegg, hat unterm 9. April 1900, Z. 8943 (M.-Z. 29400/III), nachstehenden Präsidial-Erlaß an den Wiener Magistrat gerichtet:

Der k. k. Bezirkshauptmann in Oberhollabrunn, welcher im abgelaufenen Jahre im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern eine Studienreise nach Deutschland unternommen hat, um die daselbst für den Kanzleidiens der politischen Verwaltung getroffenen Einrichtungen kennen zu lernen, ist gegenwärtig damit beschäftigt, eine Anzahl von Reformen bei dem ihm unterstehenden Amte einzuführen und zu erproben, welche sich als Ergebnis dieser Studienreise darstellen. Eine jener Neuerungen in der Actenbehandlung, die der genannte Bezirkshauptmann auf Grund seiner Studien bei den Behörden des Deutschen Reiches behufs Erzielung einer größeren Vereinfachung und Übersichtlichkeit im Actenverkehre der politischen Verwaltung Niederösterreichs in Anwendung zu bringen gedenkt, bei deren Durchführung er indes der Mitwirkung der anderen politischen Behörden nicht entzehen kann, ist die Einführung der sogenannten „fortlaufenden Schreibweise“.

Diese Neuerung besteht in Folgendem:

1. Der erste Einlaufvermerk (Präsentdatum) wird nicht auf dem Rücken des Geschäftstückes, sondern unmittelbar unter das Ende des Textes gesetzt; die weiteren Erledigungen und Eingangsvermerke schließen sich in chronologischer Reihenfolge unmittelbar aneinander an.

2. Es wird nicht halbbrüchig, sondern breit geschrieben, damit die chronologische Reihenfolge nicht — wie dies bisher der Fall war — durch Beisehung einer amtlichen Niederschrift an irgend eine freie Stelle unterbrochen werden kann.

3. Auf jeder 1. und 3. Blattseite bleibt ein etwa 2 bis 3 cm breiter Randstreifen links, auf jeder 2. und 4. Blattseite ein solcher rechts frei. Die freien Räume dienen für die Zusammenheftung der einzelnen Bogen des successiven anwachsenden Actes.

Das mitfolgende Muster eines unter Anwendung der „fortlaufenden Schreibweise“ zustande gekommenen Actes dient zur klaren Veranschaulichung des einzuhaltenden Vorganges.

Der Wiener Magistrat wird eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß einerseits alle von der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn einlangenden Dienstküchen in der obervähnten Art (Beidrückung der Präsentations-Stampiglie unmittelbar unterhalb der Amtsunterschrift des einlangenden Schreibens exhibiert, und daß andererseits in allen an die Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn zu richtenden amtlichen Zuschriften oder Antwortschriften den vorerwähnten Correspondenz-Grundsätzen nach Thunlichkeit vollstens entsprochen werde.

6.

(Benützung der öffentlichen Anslaufbrunnen.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. April 1900, M.-Z. 45985 ex 1898:

Um die unbehinderte Benützung der öffentlichen Anslaufbrunnen allgemein möglich zu machen, wird auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, Nachstehendes verordnet:

Das Wasserholen bei den öffentlichen Anslaufbrunnen in größeren Gefäßen (Fässern u. s. w.) ist während der Zeit von 7 bis 8 Uhr früh, von 11 bis 1 Uhr mittags und von 6 bis 8 Uhr abends verboten. Die Verunreinigung der Brunnenränder und der Umgebung der öffentlichen Anslaufbrunnen mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen u. dgl., die Verunreinigung oder Verstopfung der Wasseransläufe, dann die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen, sowie die Aufstellung von Fässern und Bottichen bei den Brunnen, insoweit durch selbe der Verkehr behindert wird, ist untersagt.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen, sowie Holzrinnen dürfen an den Ausflußöffnungen der Brunnen nur während des Füllens größerer Gefäße und bis zur gänzlichen Füllung derselben angehängt werden und sind dann sofort zu entfernen.

Es ist nicht gestattet, die an den Ausflußöffnungen der Brunnen angebrachten Ventile und Selbstschlußhähne durch irgend welche Vorrichtungen am Functionieren zu hindern.

Das Füttern der Pferde beim Brunnen und das Tränken derselben unmittelbar aus der Brunnenmuschel selbst und ohne Verwendung anderer Gefäße ist nicht gestattet.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, insofern sie nicht der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafrecht unterliegen, nach § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

7.

(Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. April 1900, Z. 24102 (M.-Z. 39481/III), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Februar 1900 der nachstehenden, von den evangelischen General-synoden A. und B. im Jahre 1895 beschlossenen Zusatzbestimmung zu § 22 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. December 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1892) auf Grund des § 9 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861 (R.-G.-Bl. Nr. 4) und gemäß § 136, Abs. 1 dieser Kirchenverfassung die landesfürstliche Befähigung allergnädigst zu erteilen geruht:

„In Kirchengemeinden, welche diese Beiträge nach der directen Staatssteuer umlegen, sind zu denselben auch die im Sprengel der Kirchengemeinde nicht wohnhaft- n evangelischen Glaubensgenossen des Bekenntnisses der Gemeinde unter der Voraussetzung, daß sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Sprengel der Kirchengemeinde gelegenen Realitäten in Vorschreibung stehen, heranzuziehen nach dem Maßstabe der Staatssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) von den im Sprengel der Kirchengemeinde gelegenen Realitäten, bei zeitlich steuerfreien Gebäuden nach dem Maßstabe der nicht zahlbaren Hauszins- und Hausclassensteuer.“

Von dieser Allerhöchsten Entschliessung wird der Wiener Magistrat im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1900, Z. 4315, mit dem Befügen in Kenntnis gesetzt, daß die Kundmachung dieser Zusatzbestimmung im Reichsgesetzblatte (Nr. 40 ex 1900) veranlaßt worden ist.

8.

(Ergänzung der Geburts- und Taufmatriken.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. April 1900, Z. 25333 (M.-Z. 59266/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich mit dem k. k. Justizministerium darin geeinigt, daß es wünschenswert und zweckmäßig sei, daß die k. k. Gerichte, falls sie wahrnehmen sollten, daß ein im Inlande geborenes Individuum in den zuständigen Geburts- und Taufmatriken nicht eingetragen ist, derartige Wahrnehmungen unmittelbar der in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis bringen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hiebei in Betracht gezogen, daß in der Regel eben diese Behörde berufen ist, die zur Ergänzung der Matrik dientlichen Erhebungen durchzuführen.

Eine diesbezügliche Anweisung des k. k. Justizministeriums an sämtliche Gerichte erster Instanz vom 1. Februar 1900, ist in dem Justizministerial-Berordnungsblatte, Jahrgang 1900, III. Stück, unter Nr. 5 enthalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1900, Z. 5848, mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, über derartige Mittheilungen der Gerichte die entsprechenden Amtshandlungen bezüglich der Matrikenergänzung unverzüglich vorzunehmen.

9.

(Verbot des J. Josefowicz'schen Haarwassers „Extrait de noir“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. April 1900, Z. 28327 (M.-Z. 47262/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet den Vertrieb des von J. Josefowicz in Warschau erzeugten Haarwassers „Extrait de noir“, in welchem Kupfer nachgewiesen wurde, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, aus sanitären Gründen zu verbieten.

10.

(Begünstigungen jener Stellungs- und Wehrpflichtigen, welche im Interesse des heimischen Handels dauernd in außereuropäischen Ländern thätig sind.)

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Mai 1900, betreffend Begünstigungen der Stellungspflichtigen, dann der nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels dauernd thätig sind, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht. (R.-G.-Bl. Nr. 85):

Das Ministerium für Landesverteidigung findet im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium den Stellungspflichtigen, dann den nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels thätig sind, sei es, daß sie sich durch längere Zeit als Handlungsreisende dort aufhalten oder sich in Ausübung ihres kaufmännischen Berufes daselbst stabil niederlassen oder als Handelsexperten bei den k. und k. Vertretungsbehörden angestellt sind und dies glaubwürdig nachweisen, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht folgende Begünstigungen zu gewähren:

1. Die Stellungspflichtigen werden auf ihr Ansuchen (Beilage V, § 2 der Wehrvorschriften I. Theil) vom Erscheinen vor einer Stellungs-Commission vom Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium auch dann entbunden werden, wenn sie gelegentlich ihrer ärztlichen Untersuchung bei der k. und k. Vertretungsbehörde „tauglich“ oder „mündertauglich“ befunden werden.

Für den hiebei einzuhaltenden Vorgang, dann hinsichtlich der Beeidigung und Affentierung dieser Stellungspflichtigen durch die k. u. k. Vertretungsbehörde hat der § 3:3 der Beilage V der Wehrvorschriften I. Theil Geltung.

Den auf diese Weise Affentierten wird über begründeten Antrag der k. und k. Vertretungsbehörde seitens des Reichs-Kriegsministeriums, wenn sie in die Landwehr eingetheilt wurden, seitens des Ministeriums für Landesverteidigung ausnahmsweise ein Aufschub des regelmäßigen (oder einjährigen) Präsenzdienstes, beziehungsweise der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung eventuell bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt werden, sie haben jedoch während dieses Verhältnisses in dem Jahre, in welchem sie das 22., eventuell auch das 23. Lebensjahr vollstrecken, bis Ende April den von der betreffenden k. und k.

Vertretungsbehörde befähigten Nachweis beizubringen, dass sie nach wie vor im Interesse des heimatischen Handels in einer der vorerwähnten Eigenschaften thätig sind. Sollte dieser Nachweis gar nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so wird das Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise das Ministerium für Landesverteidigung die Einberufung des Betreffenden zu dem mit 1. October des laufenden Jahres beginnenden Präsenzdienste, beziehungsweise zu der nächsten militärischen Ausbildung anordnen.

2. Die nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welchen eine Waffenübung obliegt, sind seitens der hiezu berechtigten Commanden von der Waffenübung unbedingt zu entheben und haben diese auch nicht nachzutragen. Das bezügliche Ansuchen ist von Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine bis Ende Jänner des Jahres, für das die Verpflichtung zur Waffenübung besteht, von Angehörigen der Landwehr unverzüglich zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie in Kenntnis der voraussichtlichen Einberufung zur Waffenübung gelangt sind, im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde einzubringen.

3. Die nach Punkt 2 von der Waffenübung enthobenen nicht activen Personen sind gleichzeitig vom Erscheinen bei der Control-Versammlung (Hauptrapport) des betreffenden und des folgenden Jahres zu entheben.

Die übrigen nicht activen Personen sind auf ihr diesbezügliches, gleichfalls im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden bis Ende Mai einzubringendes Ansuchen von der Control-Versammlung (Hauptrapport) des betreffenden und, wenn sie im nächsten Jahre nicht waffenübungspflichtig sind, auch des folgenden Jahres zu entheben.

Von den vorerwähnten Begünstigungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche bei fremdländischen Handelsunternehmungen (Firmen) etc. oder im Handelsinteresse fremder Staaten berufstätig sind.

11.

(Normale wegen Bestreitung der Wegentschädigungen anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen im Wiener Schulbezirke.)

Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 9. Mai 1900, Z. 3556 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 21):

§ 1.

Wenn anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen zur Beistellung von Fahrgelegenheiten oder zur Leistung von Wegentschädigungen für Religionslehrer eigene Fonds, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen oder früher eingegangene Verbindlichkeiten der mit Wien vereinigten Gemeinden bestehen, sollen dieselben aufrecht bleiben. Über den Bestand solcher Stiftungen, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten entscheidet in erster Instanz der Bezirksschulrath (§ 22, Absatz 6 des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51).

Bereits bestehende Übereinkommen dieser Art können nur durch den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath nach Anhörung des Bezirksschulrathes abgeändert werden, welcher letzterer in jedem Falle mit dem Wiener Stadtrathe das vorgängige Einvernehmen zu pflegen hat.

§ 2.

Ist eine solche Fundation nicht oder nicht in hinreichender Weise vorhanden, so kann dem Religionslehrer nach Erfordernis und mit Rücksicht auf die Entfernung und die sonstigen localen Verhältnisse eine Wegentschädigung aus dem Bezirksschulrathe gewährt werden, worüber die Landesschulbehörde von Fall zu Fall in der im Punkt 1, Absatz 2, bezeichneten Weise entscheidet und hierbei gleichzeitig die Wegentschädigung bemisst.

§ 3.

Eine solche Wegentschädigung ist mit Ausnahme der im Punkt 4 und im Punkt 6, Absatz 2, bezeichneten Fälle stets dann zu gewähren, wenn der Religionsunterricht außerhalb jenes Gemeindebezirkes erteilt wird, in welchem sich die ständige Wohnung des betreffenden Religionslehrers befindet.

Religionslehrer, welche in den Gemeindebezirken II, X bis XIII und XVI bis XX wohnen, haben auch bei Ertheilung des Religionsunterrichtes an einer innerhalb des Wohnbezirkes gelegenen Schule dann Anspruch auf eine Wegentschädigung, wenn diese Schule auf dem kürzesten Wege mindestens drei Kilometer von der Wohnung entfernt ist.

§ 4.

Definitiv angestellte Religionslehrer haben auf Wegentschädigungen keinen Anspruch.

Ebenso steht den nach § 1, lit. b des Landesgesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, durch die Schulbehörden mit Remuneration bestellten eigenen Religionslehrern ein Anspruch auf Wegentschädigungen nicht zu, wenn denselben in ihren sonstigen kirchlichen oder dienstlichen Verhältnissen ein bestimmter Wohnsitz nicht angewiesen ist und ihnen die Wahl der Wohnung freisteht.

§ 5.

Die nach Punkt 3 zuzuerkennenden Wegentschädigungen werden für jeden Schulgang (Hin- und Rückweg) nach dem Tarife der nächst benutzbaren Eisenbahn, Pferde- oder sonstigen Localbahn, beziehungsweise Stellwagenroute, und zwar bei ersterer nach der II. Classe bemessen; der Weg von der Wohnung des Religionslehrers und der Weg von der Schule zu dem Transportmittel wird nicht besonders in Anschlag gebracht.

§ 6.

In ausnahmeweisen Fällen, die sich nicht unter Punkt 3 subsumieren lassen, oder bei welchen die Bemessung der Wegentschädigung nach dem in Punkt 5 festgesetzten Maßstabe nicht thunlich erscheint, bleibt es dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe vorbehalten, nach Anhörung des Bezirksschulrathes, welcher letzterer mit dem Stadtrathe das Einvernehmen zu pflegen hat, von Fall zu Fall zu entscheiden.

Ebenso ist bei Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnbezirkes (Punkt 3, Absatz 1), wenn die Entfernung zwischen Schule und Wohnung weniger als zwei Kilometer beträgt, seitens des Landesschulrathes in obiger Weise zu entscheiden, ob eine Wegentschädigung überhaupt und nach welchem Maßstabe dieselbe zu gewähren ist.

§ 7.

Die Zuerkennung der Wegentschädigung erfolgt nicht von amtswegen, sondern auf Ansuchen des betreffenden Religionslehrers, welches beim Bezirksschulrathe zu stellen ist.

§ 8.

Die zuerkannten Wegentschädigungen werden nur für die behufs Ertheilung der stundenplanmäßigen Religionsstunden vom Religionslehrer tatsächlich zurückgelegten notwendigen Schulgänge in vierteljährigen Verfallsraten aus dem Bezirksschulrathe über Ersuchen des Bezirksschulrathes vom Magistrat flüssig gemacht; zu diesem Zwecke haben die bezugsberechtigten Religionslehrer binnen einem Monate nach Ablauf jedes Quartales dem Bezirksschulrathe ein hinsichtlich der tatsächlich erfolgten Ertheilung der Religionsstunden von der Schulleitung bestätigtes Reiseparticulare vorzulegen.

§ 9.

Dieses Normale hat mit dem ersten des auf den Tag der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns folgenden Monates in Wirksamkeit zu treten.

12.

(An Sonn- und Feiertagen finden Control-Versammlungen nicht statt.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Mai 1900, Z. 43494 (M.-Z. 23426/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 3. Mai 1900, Nr. 794 Praes. II a, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Bestimmung des § 35: 4, letzter Absatz der Wehrvorschriften, III. Theil, dahin abgeändert, dass an Sonn- und Feiertagen Control-Versammlungen nicht abzuhalten sind.

Dieser Erlaß ist bei der vorbezeichneten Bestimmung der Wehrvorschriften, III. Theil, bis zum Erscheinen des nächsten Nachtrages zu denselben vorzutragen.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, sowie die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

13.

(Gebürensrechnung für die in Bargeld reluirten Effectengewinne.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Mai 1900, Z. 48616 (M.-Z. 75662/III):

Wenn bei Effecten-Ausspielungen nach den Bedingungen des Spielplanes die Reluirung von Effectengewinnen in Bargeld ausdrücklich vorgesehen ist und von dem Gewinner das ihm eingeräumte Wahlrecht ausgeübt wird, so ist für die in Bargeld reluirten Gewinne die im § 8, lit. b des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, normierte 20procentige Gebühr zu entrichten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 12. Mai 1900, Z. 14836, die unterstehenden k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, endlich die k. k. Polizei-Direction in Wien in die Kenntnis gesetzt.

14.

(Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Nothstandes gewährten Staatsvorschüssen.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Mai 1900, Z. 44265 (M.-Z. 70585/III):

Mit dem Erlasse vom 8. Mai 1900, Z. 14020, hat das k. k. Ministerium des Innern in Absicht auf die Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1900, N.-G.-Bl. Nr. 65, betreffend die Zugestehung von Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Nothstandes gewährten Staatsvorschüssen, sowie die Bewilligung von Abschreibungen solcher Vorschlüsse Nachstehendes zur Danachachtung eröffnet.

Zu Hinblick auf den § 1 des Gesetzes wird daran festzuhalten sein, daß im Falle der constatirten Nothwendigkeit, einem Vorschußnehmer die Wohlthaten des Gesetzes zuzuwenden, in erster Linie die Zugestehung von Erleichterungen bezüglich der Rückzahlungsmodalitäten in Aussicht zu nehmen ist, in welcher Hinsicht das Gesetz durch die ausgesprochene Ermächtigung solche Erleichterungen sowohl bezüglich des Termins der Rückzahlung, als der Zahl und Höhe der Rückzahlungsraten eintreten zu lassen, die Möglichkeit bietet, diese Begünstigung jedem Einzelfalle nach Bedarf anzupassen.

Nur wenn die Erhebungen die Unzulänglichkeit derartiger Erleichterungen, beziehungsweise nach Maßgabe der wirtschaftlichen Nothlage der betreffenden Vorschußnehmer die Unmöglichkeit für dieselben ergeben, ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz die erhaltenen Vorschlüsse theilweise oder ganz zurückzahlen, kann von der im Gesetze ausnahmsweise vorgesehenen Abschreibung der Vorschlüsse Gebrauch gemacht werden.

Es ist selbstverständlich, daß in solchen Fällen zunächst die Abschreibung einzelner Vorschußraten ins Auge zu fassen und insbesondere bei größeren Vorschlüssen nur im Falle unbedingter Nothwendigkeit die vollständige Abschreibung derselben zu bewilligen ist.

Nach § 2 des Gesetzes dürfen die in demselben vorgesehenen Erleichterungen oder Abschreibungen nur über Einschreiten der Beteiligten nach Maßgabe des erhobenen wirklichen Bedürfnisses bewilligt werden.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß generelle Erleichterungen oder Abschreibungen hinsichtlich ganzer Kategorien oder Gruppen von Vorschußnehmern ohne daß eine Prüfung der bezüglich jedes einzelnen Vorschußnehmers obwaltenden Verhältnisse stattfände, grundsätzlich ausgeschlossen sind, und daß weiteres auch von den Einzelerleichterungen und Nachsichten — wie dies das Gesetz ausdrücklich vorsieht — nur nach Maßgabe des constatirten wirklichen Bedürfnisses Gebrauch gemacht werden darf.

Es muß daher besonders Gewicht darauf gelegt werden, daß die über die einzelnen Gesuche zu pflegenden Erhebungen mit Genauigkeit und Sorgfalt durchgeführt werden, und daß eine Entscheidung über die erbetenen Erleichterungen oder Abschreibungen nur auf Grund einer verlässlichen Feststellung des Bestandes der für diese Begünstigungen nach dem eingangs Befagten notwendigen Voraussetzungen platzgreife.

Betreffend die Kompetenz der Behörden zur Gewährung von Rückzahlungserleichterungen oder zur Ertheilung von Abschreibungsbewilligungen hat das genannte k. k. Ministerium Nachstehendes angeordnet:

Die Gesuche um derartige Erleichterungen oder Abschreibungen sind bei den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise politischen Behörden I. Instanz einzureichen und von denselben nach Durchführung der im Sinne dieses Erlasses zu pflegenden Erhebungen unter Stellung eines concreten Antrages mit thunlichster Beschleunigung der k. k. Statthalterei in Vorlage zu bringen.

Hienach wird die k. k. Statthalterei unter Beobachtung der im 2. Absätze des § 2 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung einverständlich mit der k. k. Finanz-Landesbehörde die Entscheidung fällen.

Gesuche, welche bereits aus früherer Zeit bei den Bezirks- oder Landesbehörden erliegen und sich zur Behandlung nach dem vorliegenden Gesetze eignen, sind im vorstehenden Sinne der Amtshandlung zu unterziehen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs und an den Wiener Magistrat mit der Aufforderung, bei der Behandlung gegenständlicher Gesuche genau nach den vorstehenden Weisungen, insoweit dieselben den Wirkungskreis der politischen Behörden I. Instanz berühren, vorzugehen.

15.

(Abschiebung von Ausländern aus Croatien oder Slavonien über österreichisches Gebiet in das Ausland.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Mai 1900, Z. 43796 (M.-Z. 70745/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Die königlich croatisch-slavonisch-dalmatinische Landesregierung hat bei dem Umstande, als die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1899, Z. 7123 (h. o. Erlaß vom 15. April 1899, Z. 25571), mitgetheilte Verordnung des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1899, Nr. 11276, betreffend die Abschiebung der Ausländer aus Ungarn ins Ausland durch österreichisches Gebiet nur für Ungarn Geltung hat, unter dem 15. März 1900, Z. 56531 ex 1899, für das Gebiet der

Königreiche Croatien und Slavonien zur Regelung desselben Gegenstandes eine analoge Verordnung erlassen.

Hievon wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1900, Z. 10172, und mit Beziehung auf den oben erwähnten h. o. Erlaß, unter Anschluß eines Exemplares dieser Verordnung, zur Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung die Mittheilung gemacht.

Diese Erledigung geht allen k. k. Bezirkshauptmannschaften, dem Wiener Magistrat, den beiden Stadträten und der k. k. Polizei-Direction in Wien und abschriftlich dem n.-ö. Landesausschusse zu.

* * *

Abschrift

einer Verordnung der königlich croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung in Agram vom 15. März 1900.

Die königliche Landesregierung, Abtheilung für innere Angelegenheiten, findet zu verfügen, daß in Zukunft in Fällen, wenn ein Ausländer aus Croatien oder Slavonien über österreichisches Gebiet in das Ausland abzuschicken ist, dem Schubpasse immer die die Zuständigkeit (Staatsbürgerschaft) des Schüblings nachweisenden Urkunden eine dahingehende Erklärung der betreffenden ausländischen Staatsbehörde beizulegen sein wird, daß derselbe dort übernommen werden wird, da die österreichischen Behörden bei Abgang dieser Urkunden im Sinne der dort bestehenden Vorschriften einen solchen Schübling zur weiteren Abschiebung in das Ausland nicht übernehmen könnten. Ebenso haben bei Abgang der oben angeführten Urkunden auch die hiesigen Behörden von den österreichischen Behörden keinen Schübling zu übernehmen, der über croatisches Territorium nach dem Auslande abzuschicken wäre.

Es werden daher sämtliche Behörden aufgefordert, sich genau an obige Vorschriften zu halten, da sie entgegengelegten Falles für die hieraus erwachsenden Kosten verantwortlich gemacht würden.

16.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. April 1900, Z. 36241, dem „Arnoldi-Denkmal-Comité“ in Wien die Bewilligung ertheilt, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 eine Sammlung behufs Aufbringung der noch fehlenden Kosten der Herstellung eines Arnoldi-Denkmales auf dem „Hefriegel“ am Schneeberge bei Touristenvereinen und bekannten Naturfreunden, sohin mit Anschluß der Sammlung von Haus zu Haus, sowie nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 59264/III.)

Laut Decretes der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Mai 1900, Z. 46977, wurde ferner dem Vereine zur Fürsorge für Blinde in Wien, II./2, Valeriestraße 5 (zu Händen des Präsidenten Herrn k. u. k. Generalmajors d. R. Josef Pittsch), die Bewilligung ertheilt, im Laufe des Jahres 1900 im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen. (M.-Z. 74634/III.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

17.

(Preisconcurrentzen.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat mit dem Plenar-Beschlusse vom 18. Mai 1900, Z. 4873, M.-Z. 3881/VIII ex 1900, angeordnet, daß bei allen künftigen von der Gemeinde Wien auszuführenden Preisconcurrentzen die Verleihung der Preise an die Einhaltung der von der Gemeinde bestimmten Bausumme zu knüpfen ist.

Magistrat:

18.

(Dienstliche Berrichtungen städtischer Organe in Schulgebäuden.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 5. Mai 1900, M.-D.-Z. 729 ex 1895, an sämtliche Bureau- und Amtsvorstände nachstehendes Decret gerichtet:

Vom Wiener Bezirksrath wurde darüber Beschwerde geführt, daß ein städtischer Turngeräthe-Aufseher sich während der Unterrichtszeit und ohne vorangegangene Meldung beim Schulleiter in einen Turnsaal begab, um sich von dem Zustande der Turngeräthe zu überzeugen, und daß derselbe überdies den ihn bezüglich seiner Dienstverrichtungen befragenden Fachlehrern in höchst beleidigender Weise begegnete.

Aus diesem Anlasse finde ich anzuordnen, daß alle städtischen Organe, welche in dienstlichen Angelegenheiten Schulgebäude betreten, sich vor dem Eintritt in einen Unterrichts- oder Turnraum beim Leiter der betreffenden Anstalt zu melden und erforderlichenfalls zu legitimieren haben.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren mit dem Ersuchen in Kenntnis, den Inhalt der vorstehenden Weisung allen Ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Bediensteten mitzutheilen.

19.

(Immatriculierung von Sterbefällen.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 16. Mai 1900, M.-D.-Z. 2541 ex 1896:

Da hinsichtlich der Immatriculierung von Sterbefällen von den magistratischen Bezirksämtern nicht gleichmäßig vorgegangen wird, bringe ich in Erinnerung, daß in allen Fällen, in welchen sich der Sterbeort mit dem letzten ordentlichen Wohnsitze des Verstorbenen nicht deckt, vom Conseriptionsamte, beziehungsweise den conseriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter die Immatriculierungs-Anweisung (Druckform Nr. 37 des Todtenbeschreibamtes) an jenes Pfarr(Matriken)amt zu übersenden ist, in dessen Sprengel sich der Todesfall ereignet hat, während das Pfarr(Matriken)amt des letzten ordentlichen Wohnsitzes des Verstorbenen nur durch einen Auszug aus dem Todtenbeschreibbuche (Druckform Nr. 46 des Todtenbeschreibamtes) von dem Todesfalle zu verständigen kommt.

Der gleiche Vorgang ist hinsichtlich der Todtgeborenen dann einzuhalten, wenn der Ort, woselbst die Todtgeburt erfolgt ist, mit dem letzten ordentlichen Wohnsitze der Kindesmutter nicht übereinstimmt.

20.

(Anwesenheit von Angestellten der Krankencassa zur Auskunftsvertheilung in genossenschaftlichen Versammlungen.)

Magistrats-Director Tschau hat nachstehenden, an den Vorstand der Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft der Kaffeesieder gerichteten Bescheid sämtlichen magistratischen Genossenschafts-Commissären unterm 28. Mai 1900 ad M.-Z. 72394/XVIII, zur Kenntnismahme und Danachachtung gebracht:

In Erledigung der Anfrage, ob der Rechnungsführer und der Cassenarzt in den General-Versammlungen der Cassenmitglieder anwesend sein und über Verlangen Auskünfte erteilen dürfen, wird dem Vorstande der Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien eröffnet, daß mit Rücksicht auf den Erlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 23. November 1899, Z. 104063, wohl nur Mitglieder oder Angehörige an den genossenschaftlichen Versammlungen teilnehmen dürfen, daß aber im gegebenen Falle, wo es sich nur um die Anwesenheit von Angestellten der Cassa zum Zwecke der Auskunftsvertheilung handelt, gegen die Theilnahme genannter Personen an der Delegierten-Versammlung der Krankencassa zu diesem Zwecke ein Einwand nicht erhoben wird.

21.

(Einführung vierteljähriger Stenereinzahlungs-Rapporte.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 11. Juni 1900 (M.-Z. 68320/XVII):

Laut Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. April 1900, Z. 24115, sind vom Jahre 1900 angefangen über die Einbringung der directen Steuern vierteljährige Rapporte zu erstatten, mit welchen bezweckt wird, über die Fälligkeitsquoten der einzelnen Steuergattungen (Staatssteuern), sowie über die Rückstände an denselben zu gewissen Zeitabschnitten bei den einzelnen Ämtern genaue Kenntnis zu erhalten.

Während nun die Daten über die fälligen Gebühren in Wien von den k. k. Steueradministrationen geliefert werden, obliegt den städtischen Steueramts-Abtheilungen getrennte Nachweisung:

- a) der Abstattung;
 - b) der darin enthaltenen Passiven und
 - c) der zur Gebühr erwachsenen Passiven;
- und zwar ad a bis c pro praeterito und pro currenti stets getrennt, ferner bei dem Rapporte über das I. und II. Quartal auch
- d) der mit Ende des Vorjahres verbliebenen Rückstände.

Diese Stenereinzahlungs-Rapporte sind von den städtischen Steueramts-Abtheilungen unter Benützung des Formulars Lager Nr. 174 a für das I. und II. Quartal vereint, dann für das III. und IV. Quartal getrennt, mithin dreimal im Jahre nach der von der Steueramts-Direction zu erteilenden Weisung zu verfassen und ohne Intervention der Centrale direct an das

Rechnungs-Departements V der k. k. Finanz-Landes-Direction (III., Nadeblystraße) bis längstens 20. des dem Semester, beziehungsweise Quartale folgenden Monats einzulenden.

Die Formularien werden den Steueramts-Abtheilungen nach Bedarf von der Steueramts-Direction ausgefolgt werden.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur sogleichen Verständigung der zugehörigen Steueramts-Abtheilung in Kenntnis gesetzt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. April 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Saaz zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Nr. 84. Kundmachung des Handelsministeriums vom 26. April 1900, womit die Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung der Bleichert'schen Wage für Drahtseilbahnen, in abgeänderter und ergänzter Fassung veröffentlicht werden.

Nr. 85. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Mai 1900, betreffend Begünstigungen der Stellungspflichtigen, dann der nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels dauernd thätig sind, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht.*)

Nr. 86. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1900, betreffend die Errichtung einer Unfallverhütungs-Commission.

Nr. 87. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1900, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei Postämtern I. und II. Classe.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 21. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 9. Mai 1900, Z. 3556, mit welcher das nachstehende, mit der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinbarte Normale wegen Bestreitung der Wegentschädigungen anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen im Wiener Schulbezirke erlassen wird.*)

Nr. 22. Verordnung des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 9. Mai 1900, Z. 5485, mit welcher das auf Grund der Landesgesetze vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, und vom 1. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 50, im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesaussschusse erlassene Normale vom 5. November 1893, Z. 10528, wegen Bestreitung der Wegentschädigung anlässlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, nachträglich verlaubar wird.

Nr. 23. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 26. April 1900, Z. 26096, enthaltend die Kundmachung jener Landstraßen, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Verkehr mit anmeldungspflichtigen Zucker- und Brantwein sendungen zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zulässig ist.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1900, Z. 34169, betreffend die Verlaubarung des von der Genossenschaft für die Regulierung des Thanaabaches mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 29. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 71, betreffend die Regulierung des Thanaabaches in der Ortsstrecke Thana, Bezirk Allentsteig, abgeschlossenen Übereinkommens.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.